



Große Kreisstadt Hockenheim

Bebauungsplan

„Altwingerten/Hinter den Bergen“, 2. Änderung

Artenschutzgutachten

Natura 2000-Vorprüfung

20. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	3
2	Gebietsbeschreibung.....	4
3	Ergebnisse Artenschutz	8
	3.1 Vögel	8
	3.2 Fledermäuse.....	8
	3.3 Reptilien	9
	3.4 Amphibien	9
	3.5 Insekten.....	9
	3.6 Sonstige Arten	10
4	Maßnahmen Artenschutz.....	10
5	Natura 2000-Vorprüfung	11
	5.1 FFH-Gebiet.....	12
	5.2 Vogelschutzgebiet	13
	5.3 Vorprüfung.....	15
	5.4 Formblätter	16
6	Fazit.....	23



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de



Abb. 2 Luftbildkarte mit Geltungsbereich

2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Westen von Hockenheim zwischen Kraichbach und Altwingertweg im Naturraum Nördliche Oberrhein-Niederung. Es handelt sich um die ehemalige VereinsSportanlage des Schäferhundevereins Kraichgau e.V. auf Flst.-Nr. 4582. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 3.268 m². Der eher trocken-warme Standort liegt auf der Niederterrasse am Rand der Kraichbachniederung.

Das eingezäunte Vereinsgelände wird seit 2019 nicht mehr genutzt. Die baulichen Anlagen bestehen aus dem einstöckigen Vereinsheim mit Terrasse und Parkplatz, einer Garage, Hundezwingern und Zäunen. Das Freigelände besteht aus einer Wiesenfläche. In den Wiesenrandbereichen dominieren Trauben Treppe und gewöhnliches Wiesen-Rispengras. Im Innenbereich weist der Grasbewuchs eine schütterere und magere Ausprägung aus, mit gewöhnlichem Reiherschnabel und Frühlings-Greiskraut. Bereichsweise sind auf dem humusarmen Sandboden vereinzelt Kennarten der Sandrasen beigemischt, wie z.B. Mauerpfeffer (*Sedum acre*).

Am Vereinsheim stehen 3 Birken (Brusthöhendurchmesser bis 25 cm), ein Flieder- und ein Holunderbusch sowie eine Buchsbaumhecke. Am südlichen Plangebietsrand stockt eine Ligusterhecke. Am westlichen Plangebietsrand stehen ein alter Birnbaum und eine Korken-

zieherweide auf der Innenseite der Zaunanlage. Am Altwingertweg stehen zwei weitere alte Birnbäume, außerhalb des Geltungsbereiches.

Westlich der Plangebietes verläuft der naturfern ausgebaute Kraichbach (Gewässerstrukturklasse 7, vollständig verändert).

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“, das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“ und das Landschaftsschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“. Das Naturschutzgebiet „Hockenheimer Rheinbogen“ liegt ca. 100 m südwestlich.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Verbundflächen gemäß Fachplan landesweiter Biotopverbund und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept (ZAK BW) sind nicht betroffen.

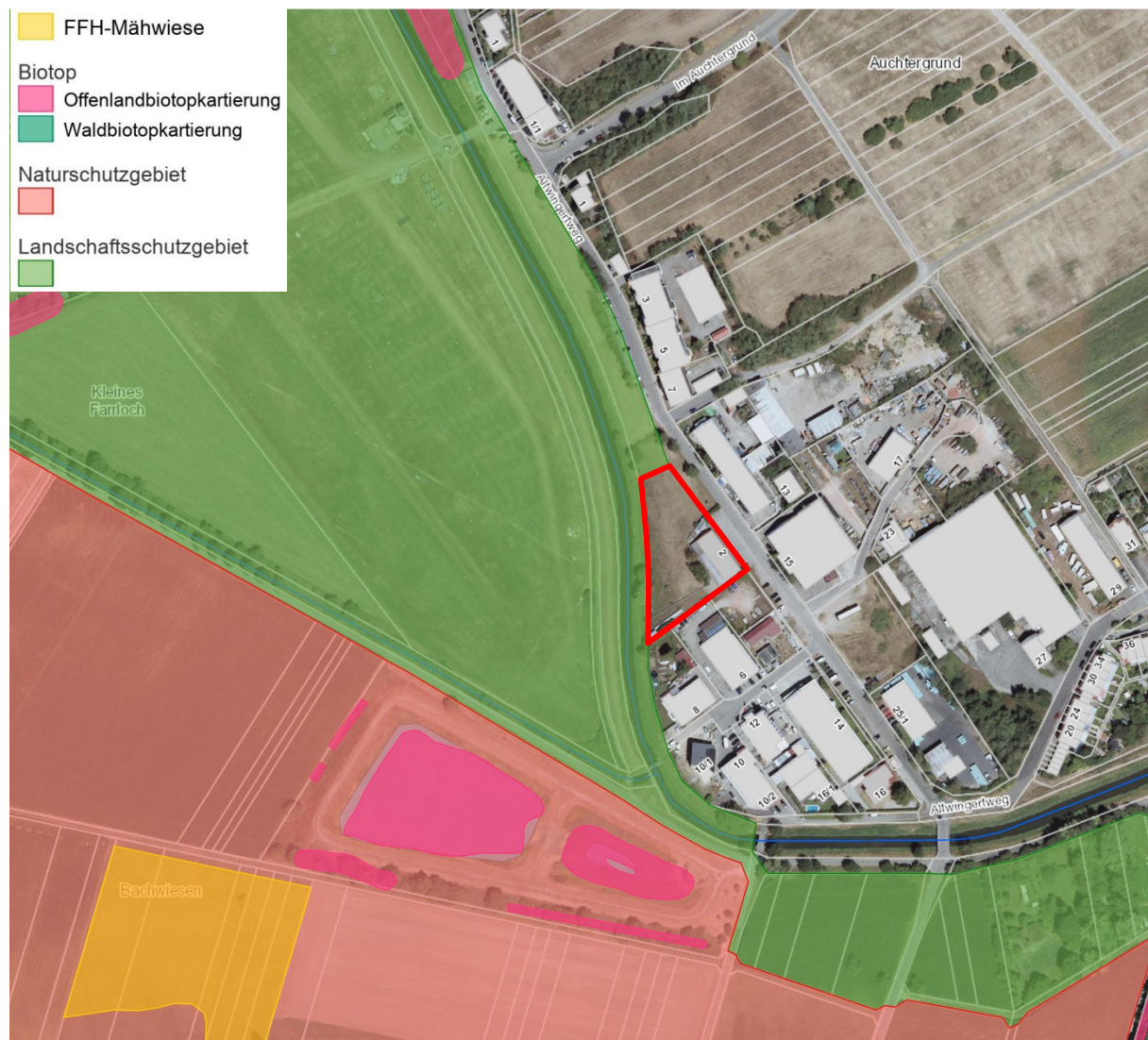


Abb. 3 Schutzgebiete (ohne Natura 2000)



Foto 1
Straßenansicht



Foto 2
Blick über die Anlage aus
Südwesten



Foto 3
Blick auf die Anlage aus
Norden



Foto 4
Dachboden Vereinsheim



Foto 5
Angrenzender naturferner
Kraichbach



Foto 6
Segelflugplatz westlich
Kraichbach

3 Ergebnisse Artenschutz

3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Während der Begehungen wurden keine Vogelbruten festgestellt. Bezüglich Vögel konnten in den wenigen randlichen Sträuchern, Hecken und Bäume keine mehrjährig nutzbaren Nester, Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist auszuschließen. Auch bietet die offene Grundstücksfläche für Bodenbrüter, wie z. B. die Haubenlerche¹, keine geeigneten Habitate (bis vor kurzem noch hohes Störpotenzial). Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Die Gebäudeuntersuchung erbrachte keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Vögel. Es fanden sich keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung (z. B. Nistmaterial, Kotpuren, Gewölle) durch Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle, Turmfalke, Schwalben oder Eulenarten (Schleiereule).

Für einige ubiquitäre Arten kann das Plangebiet als Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der geringen Strukturierung der Fläche stellt die Planfläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Im Umfeld ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen. Beobachtet wurden Kohl- und Blaumeise, Amsel, Star und Mönchsgrasmücke. Eine essentielle Habitatfunktion kommt dem Plangebiet aber auch für diese Individuen nicht zu.

Artenschutzrelevante Störwirkungen auf angrenzende Bereiche (außerhalb des Plangebietes), z. B. durch Beleuchtung oder Lärm, sind vor dem Hintergrund der vorhandenen angrenzenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten. Etwaige potenzielle Wirkungen werden durch die im Bebauungsplan ausgewiesene 5 m breite Eingrünung am westlichen Plangebietsrand gemindert bzw. abgepuffert. Zudem sind im eingeschränkten Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig, die nicht wesentlich stören und im Grundsatz auch in Mischgebieten zulässig wären.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

3.2 Fledermäuse

Im der gesamten Umgebung kommen sehr wahrscheinlich verschiedene Fledermausarten vor, wie z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Mausohr-Arten. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten auch das Plangebiet überfliegen, durchfliegen und bejagen. Das Große Mausohr, als Art mit großräumigen Lebensraumanspruch, nutzt die westliche angrenzende freie Landschaft als Jagdhabitat.

Im Plangebiet sind keine Vegetationsbestände vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung potenzieller angrenzender Fledermaus-

¹ Vorkommen sind gem. den Kartierungen der Stiftung Naturschutzfond in Hockenheim bekannt.

vorkommen ist nicht zu erwarten. Jagdhabitats sind weiterhin erreichbar und Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die geplante Bebauung nicht tangiert.

Bei der Gebäudekontrolle wurden keine Fledermäuse entdeckt. Es wurden auch keine Fledermausspuren (Kotkrümel, Fraßreste, Urin- und Sekretverfärbungen, Skelette bzw. Mumien) festgestellt, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten.

Die Gebäude sind nicht als Überwinterungsquartier oder Wochenstubenquartier geeignet. Der sehr niedrige Dachboden hat keine geeigneten Einflugmöglichkeiten und Bedingungen als Hangplatz für Fledermäuse. Es wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Auch beim Überprüfen der Fassaden wurden keine Fledermäuse entdeckt.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.3 Reptilien

Im Plangebiet kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei den gezielten Nachsuche am 27.03., 03.04., 06.04., 17.04., 07.05. und 20.05.2020 bei „günstigem Reptilienwetter“ konnten keine Tiere beobachtet werden. Dabei wurden insbesondere die Randbereiche mehrfach intensiv abgegangen. Gesehen wurden zahlreiche Hauskatzen, die bekanntermaßen als Prädatoren den Rückgang und das Verschwinden von Eidechsenpopulationen zur Folge haben können.

Geeignete Habitatstrukturen fehlen (z. B. Steinhäufen, Totholz am Boden, Eiablageplätze) oder sind lediglich fragmentarisch in geringem Umfang und schlechter Ausprägung vorhanden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

3.4 Amphibien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Amphibienarten fehlen geeignete (temporäre/vegetationsarme) Laichgewässer und geeignete Landlebensräume. Auch Gartenteiche sind nicht vorhanden. Das Plangebiet besitzt auch keine Eignung als Sommerlebensraum oder Überwinterungsplatz mit Potenzial für Verstecke und Winterquartiere, wie z. B. Kleinsäugerbauten, Steinhäufen oder lockerer Boden für selbstgegrabene Erdhöhlen.

Der bestehende rund 5 m breite Gewässerrandstreifen am Kraichbach wird durch die Ausweisung eines zusätzlichen 5 m breiten Grünstreifens und einer Überschwemmungsfläche als potenzieller Amphibienlebensraum aufgewertet.

3.5 Insekten

Ein Vorkommen von streng geschützten Insekten ist im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Für Totholzkäfer fehlen entsprechende Bäume, FFH-Schmetterlinge sind aufgrund fehlender Futterpflanzen auszuschließen und Libellen wegen fehlender geeigneter Gewässer.

Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sind, struktur- und mikroklimatisch bedingt, auszuschließen; besonders geschützte Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten.

Eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung und geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung wird empfohlen.

3.6 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie z. B. streng geschützte Säugetierarten sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen.

4 Maßnahmen Artenschutz

Rodungsarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

Außenbeleuchtungen

Es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zu verwenden, da diese durch ihren engen Spektralbereich von Insekten schlechter wahrgenommen werden. Die Leuchten müssen - um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass eine Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss unten gerichtet sein (kein Streulicht) und es darf keine permanente nächtliche Außenbeleuchtung erfolgen.

Vogelschutz - Verzicht auf großflächige Glasfronten

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind verspiegelte Glasfassaden bzw. hochglänzende und/oder spiegelnde Materialien an den Außenfassaden, sowie Bereiche mit Durchsichten und Übereckverglasungen zu vermeiden. Hingewiesen wird auf die Empfehlungen der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ – Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012.

5 Natura 2000-Vorprüfung

Der Bebauungsplan grenzt an das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“ und an das FFH-Gebiet „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“.

Generell gilt für jedes Natura 2000-Gebiet das Verschlechterungsverbot und die Beibehaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterungen von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht.

Die zentrale Frage, die sich bezüglich der Verträglichkeit von Plänen und Projekten stellt, ist, ob ein Eingriff zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele entscheidenden Bestandteilen führen kann. Überprüft wird daher in der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung-Vorprüfung die Erheblichkeit der Auswirkungen auf:

- die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Brutvogelarten
- Lebensräume und Arten (Anhang I bzw. II FFH-Richtlinie)
- Biotische und abiotische Standortfaktoren, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten etc., die für die genannten Lebensräume und Arten von Bedeutung sind

Dazu wurde am 17.04.2020 eine Geländebegehung durchgeführt und überprüft, ob die vom Vorhaben betroffenen und daran angrenzenden Teilflächen der Schutzgebiete als Lebensraum für die gemeldeten Vogelarten, Lebensräume und Arten von Bedeutung sind und ob es durch das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele bzw. der maßgeblichen Bestandteile kommen kann. Die Vorprüfung erfolgt zudem auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten. Im Wesentlichen sind dies:

- Standard-Datenbogen
- Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010
- Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung – FFH-VO), vom 12. Oktober 2018
- FFH-Mähwiesenkartierung im Daten- und Kartendienst der LUBW
- Habitatpotentialanalyse durch Geländebegehung. Rückschlüsse aufgrund allgemeiner Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüche und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen
- Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, LUBW 2014
- BfN-Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV und Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info)
- Artensteckbriefe der LUBW, Auswertung von Luftbildern und Literatur.

Bisher liegt kein Managementplan (MaP) vor.

5.1 FFH-Gebiet

Das FFH-Gebiet Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim (6716-341) hat eine Gesamtgröße von rund 3.641 ha. Die Kurzbeschreibung gemäß Schutzgebietssteckbrief lautet: Rheinauenlandschaft in der Mäanderzone der Oberrheinniederung mit rezenter Hochwasserdynamik, standorttypischen Wäldern u. Offenlandbiotopen.

Der Bebauungsplan grenzt an die Teilfläche „Kraichbach“.



Abb. 4 Lage FFH-Gebiet und Plangebiet

In der FFH-VO sind folgende Arten / Lebensstätten und Lebensraumtypen (LRT) gelistet. Die in der Anlage 1 Ziffer III. der FFH-VO festgesetzten gebietsbezogenen Erhaltungsziele werden für die Vorprüfung verwendet.

Arten / Lebensstätten

Amphibien	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke
Amphibien	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Fische	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch
Fische	<i>Cobitis taenia</i>	Europäischer Steinbeißer
Fische	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
Fische	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge
Fische	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger

Fische	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge
Fische	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>	Europäischer Bitterling
Fische	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flußjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer
Schmetterlinge	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Flagge
Schmetterlinge	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Schmetterlinge	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
Schmetterlinge	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling
Weichtiere	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke
Weichtiere	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel
Fledermäuse	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus
Moose	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos

Lebensraumtypen (LRT)

- 3140 Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 3270 Schlammige Flußufer mit Pioniervegetation
- 6210 Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 7210 Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried*
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9130 Waldmeister-Buchenwald
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide*
- 91F0 Hartholzauenwälder

* = prioritär

Gemäß den Daten aus der laufenden Erstellung des Managementplans (MaP) ist der Kraichbach als Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) erfasst, in dem die Fischart Groppe und die Libellenart Grüne Flussjungfer vorkommen. Magere Flachland-Mähwiesen liegen im Süden des Segelflugplatzes in ca. 230 m Entfernung. Das Große Mausohr, als Art mit großräumigem Lebensraumsanspruch, nutzt das Gebiet als Jagdhabitat.

5.2 Vogelschutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“ (6616-441) besteht aus drei Teilflächen und umfasst insgesamt 4.452 ha. Das Gebiet beinhaltet die Rheinniederungslandschaft zwischen Altlußheim und Mannheim. Der Bebauungsplan grenzt an das Vogelschutzgebiet.

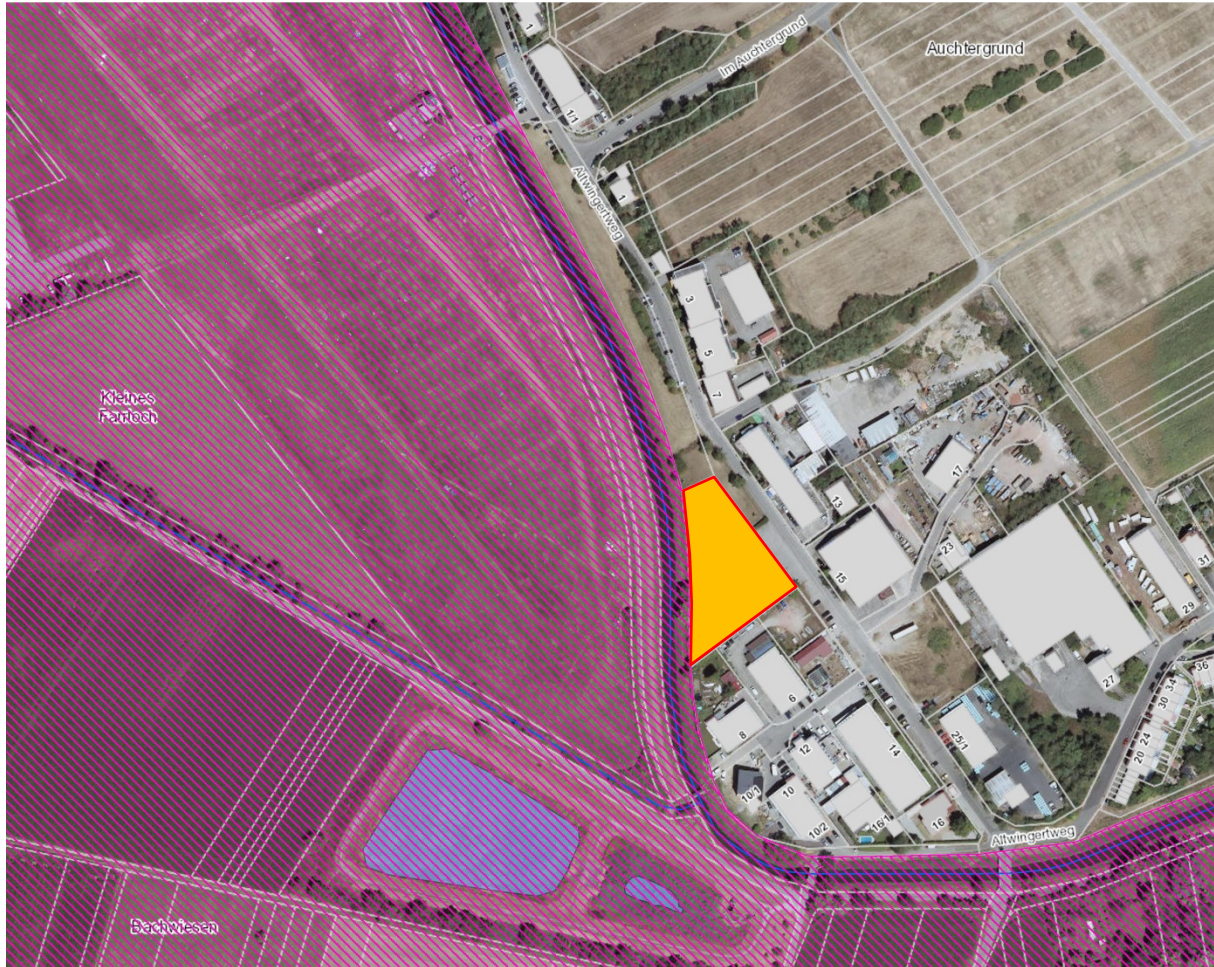


Abb. 5 Lage Vogelschutzgebiet und Plangebiet

Im Standard-Datenbogen für das Vogelschutzgebiet 6616-441 „Rheinniederung Altlußheim – Mannheim“ sind die in der Tab. 1 aufgeführten 26 Vogelarten gelistet. Mit der Vogelschutzgebietsverordnung wurden für alle Vogelschutzgebiete gebietspezifische Erhaltungsziele definiert.

Tab. 1 Im VSG vorkommenden Vogelarten

Drosselrohrsänger	Hohltaube	Grauammer	Wasserralle
Eisvogel	Wachtel	Schwarzmilan	Beutelmeise
Blässgans	Mittelspecht	Rotmilan	Schwarzkehlchen
Saatgans	Schwarzspecht	Schafstelze	Zwergtaucher
Weißstorch	Baumfalke	Wespenbussard	Kiebitz
Rohrweihe	Neuntöter	Grauspecht	
Kornweihe	Blaukehlchen	Tüpfelsumpfhuhn	

Ein Teil der gemeldeten Vogelarten ist ganzjährig (nicht ziehend) im Gebiet vorhanden. Andere zählen zu den ziehenden Arten und nutzen das Gebiet als Bruthabitat, auf dem Durchzug und/oder zur Überwinterung. Insgesamt unterstreichen die Angaben zu den Populati-

onsgrößen die besondere Bedeutung des Gebietes vor allem als Brutgebiet von Blaukehlchen, Grauspecht und Kiebitz sowie als Rastgebiet für verschiedene ziehende Vogelarten.

Aus dem Spektrum der gemeldeten 26 Arten können Brutvorkommen einige Arten (z. B. Spechte) aufgrund der ökologischen Ansprüche ausgeschlossen werden. Ebenso Arten mit hoher Störungs-/ Lärmempfindlichkeit, wie Drosselrohsänger und Wachtel. Der Kraichbach ist Lebensstätte des Eisvogels.

5.3 Vorprüfung

Der Bebauungsplan liegt außerhalb der Schutzgebiete in dessen Randbereich. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch direkte Wirkungen (z. B. Flächenverlust, Flächenumwandlung) kann ausgeschlossen werden.

Theoretisch möglich sind indirekte Wirkungen durch betriebsbedingte Störungen in Form von Lärm, Licht, optischen Reizen oder stofflichen Emissionen, die eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen können.

Auch ohne eine detailliertere fachliche Analyse und Prüfung ist es offensichtlich bzw. hinreichend wahrscheinlich, dass der Bebauungsplan nicht mit solchen indirekten Wirkungen verbunden ist, die dazu geeignet sind, die gemeldeten Vogelarten, FFH-Arten oder Lebensraumtypen erkennbar zu beeinträchtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sind nicht zu prognostizieren. Maßgeblich für diese Einschätzung ist, dass die gemeldeten Arten / Lebensstätten, Lebensraumtypen (LRT) und Vogelarten im Wirkraum des Bebauungsplans nicht oder sehr wahrscheinlich nicht vorkommen bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Etwaige potenzielle indirekte Wirkungen werden durch die im Bebauungsplan ausgewiesene 5 m breite Eingrünung am westlichen Plangebietsrand gemindert bzw. abgepuffert. Zudem sind im eingeschränkten Gewerbegebiet nur Betriebe zulässig, die nicht wesentlich stören und im Grundsatz auch in Mischgebieten zulässig wären.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich nicht um wertvolle Kernflächen der Schutzgebiete, sondern um wenige bedeutende Puffer- und Randflächen, die von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen unregelmäßige genutzt und vorwiegend zur (gelegentlichen) Nahrungssuche aufgesucht werden. Im betroffenen Randbereich ist die Artenzusammensetzung schon aktuell durch die hohe Vorbelastung und ständigen Störungen (Flugbetrieb, Landwirtschaft, Gewerbebetriebe, Wohngebäude, Naherholung) beeinflusst, so dass die hier brütenden Vögel eine hohe Toleranz gegenüber Störungen haben und störungsempfindliche Arten das Gebiet meiden. Am angrenzenden Kraichbach sind keine Brutmöglichkeiten für den Eisvogel vorhanden (Steilwände und Abbruchkanten aus grabbarem Substrat) und auch keine Strukturen, die als Ansitz für die Jagd genutzt werden können wie starke Ufergehölze mit über das Gewässer hängenden Ästen.

Nach fachgutachtlicher Einschätzung können Beeinträchtigungen sowohl des Vogelschutzgebietes als auch des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele entscheidenden Bestandteilen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist weder eine Verschlechterung von Lebensräumen noch eine erhebliche Störung von Arten zu befürchten.

Es sind keine Projekte bekannt, die mögliche Kumulationswirkungen hervorrufen könnten. Da Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet durch das Vorhaben ausgeschlossen wurden, ist auch keine Summationswirkung zu erwarten.

Somit ist das Vorhaben hinsichtlich der Erhaltungsziele der Schutzgebiete als verträglich zu klassifizieren. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

5.4 Formblätter

Für die Natura 2000-Vorprüfung wird das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg (Stand 01/2013) des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum verwendet.

Aus gutachterlicher Sicht kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben verträglich mit den Erhaltungszielen der maßgeblichen Bestandteile sowohl des FFH-Gebietes als auch des Vogelschutzgebietes ist. Es ist weder eine Verschlechterung von Lebensräumen noch eine erhebliche Störung von Arten zu befürchten. Die endgültige Entscheidung erfolgt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen durch die Naturschutzbehörde.

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan „Altwingerten/Hinter den Bergen“, 2. Änderung in Hockenheim	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 6616-441 (VSG) 6716-341 (FFH)	Gebietsname(n) Rheinniederung Altlußheim – Mannheim Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Hockenheim Rathausstraße 1, 68766 Hockenheim	Telefon / Fax / E-Mail 06205 21-407
1.4	Gemeinde	Hockenheim	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)	Baurechtsamt Rhein-Neckar-Kreis	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde – Rhein-Neckar-Kreis	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Bebauungsplan zur Umnutzung einer ehemaligen Hundesportanlage in Gewerbefläche. <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Antragsunterlagen	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten

2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
Forlenweg 1
68804 Altlußheim
Dipl.-Ing. Thomas Senn, Landschaftsplaner

Telefon *

06205 / 23202-13

Fax *

06205 / 23202-22

e-mail *

info@pbzm.de

* sofern abweichend von Punkt 1.3



18.05.2020

Datum

Unterschrift

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter <http://natura2000-bw.de> → "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
 außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
 nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Vogelschutzgebiet:		
Brutvögel		
Baumfalke	Keine Beeinträchtigung	
Beutelmeise	Keine Beeinträchtigung	
Blaukehlchen	Keine Beeinträchtigung	
Drosselrohrsänger	Keine Beeinträchtigung	
Eisvogel	Keine Beeinträchtigung	
Grauammer	Keine Beeinträchtigung	
Grauspecht	Keine Beeinträchtigung	
Kolbenente	Keine Beeinträchtigung	
Hohltaube	Keine Beeinträchtigung	
Kiebitz	Keine Beeinträchtigung	
Mittelspecht	Keine Beeinträchtigung	
Neuntöter	Keine Beeinträchtigung	
Purpurreiher	Keine Beeinträchtigung	
Rohrweihe	Keine Beeinträchtigung	
Rotmilan	Keine Beeinträchtigung	
Schwarzkehlchen	Keine Beeinträchtigung	
Schwarzmilan	Keine Beeinträchtigung	
Schwarzspecht	Keine Beeinträchtigung	
Wachtel	Keine Beeinträchtigung	
Wasserralle	Keine Beeinträchtigung	
Weißstorch	Keine Beeinträchtigung	
Wespenbussard	Keine Beeinträchtigung	
Wiesenschafstelze	Keine Beeinträchtigung	
Zwergtaucher	Keine Beeinträchtigung	
Artengruppen oder Arten rastender, mausernder und überwinternder Vögel		
Entenvögel	Keine Beeinträchtigung	
Rallen	Keine Beeinträchtigung	
Watvögel	Keine Beeinträchtigung	
Eisvogel	Keine Beeinträchtigung	
Kornweihe	Keine Beeinträchtigung	
Schwarzmilan	Keine Beeinträchtigung	

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
FFH-Gebiet:		
Arten / Lebensstätten		
Gelbbauchunke	Keine Beeinträchtigung	
Kammolch	Keine Beeinträchtigung	
Maifisch	Keine Beeinträchtigung	
Europäischer Steinbeißer	Keine Beeinträchtigung	
Groppe	Keine Beeinträchtigung	
Flussneunauge	Keine Beeinträchtigung	
Schlammpeitzger	Keine Beeinträchtigung	
Meerneunauge	Keine Beeinträchtigung	
Europäischer Bitterling	Keine Beeinträchtigung	
Atlantischer Lachs	Keine Beeinträchtigung	
Heldbock	Keine Beeinträchtigung	
Hirschkäfer	Keine Beeinträchtigung	
Grüne Flußjungfer	Keine Beeinträchtigung	
Große Moosjungfer	Keine Beeinträchtigung	
Helm-Azurjungfer	Keine Beeinträchtigung	
Spanische Flagge	Keine Beeinträchtigung	
Großer Feuerfalter	Keine Beeinträchtigung	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläul.	Keine Beeinträchtigung	
Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Keine Beeinträchtigung	
Schmale Windelschnecke	Keine Beeinträchtigung	
Zierliche Tellerschnecke	Keine Beeinträchtigung	
Kleine Flussmuschel	Keine Beeinträchtigung	
Bechsteinfledermaus	Keine Beeinträchtigung	
Grünes Besenmoos	Keine Beeinträchtigung	
Lebensraumtypen (LRT)		
3140 Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen	Keine Beeinträchtigung	
3150 Natürliche nährstoffreiche Seen	Keine Beeinträchtigung	
3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Keine Beeinträchtigung	
3270 Schlammige Flußufer mit Pioniervegetation	Keine Beeinträchtigung	
6210 Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände*)	Keine Beeinträchtigung	
6410 Pfeifengraswiesen	Keine Beeinträchtigung	
6430 Feuchte Hochstaudenfluren	Keine Beeinträchtigung	
6510 Magere Flachland-Mähwiesen	Keine Beeinträchtigung	
7210 Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried*	Keine Beeinträchtigung	
7230 Kalkreiche Niedermoore	Keine Beeinträchtigung	
9130 Waldmeister-Buchenwald	Keine Beeinträchtigung	
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Keine Beeinträchtigung	
91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide*	Keine Beeinträchtigung	
91F0 Hartholzauenwälder	Keine Beeinträchtigung	

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	--	--	
6.1.2	Flächenumwandlung	--	--	
6.1.3	Nutzungsänderung	--	--	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	--	--	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	--	--	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	--	--	
6.2.2	akustische Veränderungen	--	--	
6.2.3	optische Wirkungen	--	--	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	--	--	
6.2.5	Gewässerausbau	--	--	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	--	--	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	--	--	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	--	--	
6.3.2	Emissionen	--	--	
6.3.3	akustische Wirkungen	--	--	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

- keine -

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

Stand: 01 / 2013

Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------

6 Fazit

Durch den Bebauungsplan „Altwingerten/Hinter den Bergen“, 2. Änderung in Hockenheim sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Empfohlen werden eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung und geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung sowie ggf. Vermeidungsmaßnahmen zum Vogelschlag an Glasflächen.

Die Natura 2000-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan verträglich mit den Erhaltungszielen der maßgeblichen Bestandteile sowohl des angrenzenden FFH-Gebietes als auch des angrenzenden Vogelschutzgebietes ist. Es ist weder eine Verschlechterung von Lebensräumen noch eine erhebliche Störung von Arten zu befürchten.

Altlußheim, den 20.05.2020

Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner

 **ZIEGER-MACHAUER**
Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de